



Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Entwurf Steuerreformgesetz 2015/2016 GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015

Wien, 04.06.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016

MTD-Austria, Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o.a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2015/33, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie, Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 8 Bundeabgabenordnung – Registrierkassenpflicht

Gemäß § 131b Abs. 1 Z 1 BAO sollen Betriebe bei überwiegender Zahl an Barumsätzen ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro zu einem elektronischen Aufzeichnungssystem verpflichtet werden. Als Barumsätze gelten dabei nicht nur Beträge, die bar bezahlt werden, sondern auch mit Kredit- oder Bankomatkarte. Dies ist unter Berücksichtigung des Regelungszwecks, nämlich die Transaktionen von Beträgen nachvollziehen zu können, überschießend. Jede mit Kredit- oder Bankomatkarte getätigte Transaktion ist nachvollziehbar und unterliegt der Aufbewahrungsverpflichtung. Aus diesem Grund sollten ausschließlich bar bezahlte Geldbeträge als Barumsätze gelten.

Der Grenzwert von 15.000 Euro Jahresumsatz ist aus Sicht von MTD-Austria für die Verpflichtung zu einem elektronischen Aufzeichnungssystem zu gering angesetzt und missverständlich. MTD-Austria ersucht den Grenzwert auf 30.000 Euro anzuheben und zusätzlich klarzustellen, dass es sich dabei um den Nettojahresumsatz an Barbeträgen handelt und nicht um den Gesamtjahresumsatz einschließlich anderer Transaktionsarten. Dies muss insbesondere für freiberuflich tätige Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gelten, die einen Vertrag mit einem Sozialversicherungsträger haben und zusätzlich Leistungen für Individuen erbringen, die außerhalb des jeweiligen Vertrages erbracht werden, oder Leistungen für andere wie beispielsweise für Bildungseinrichtungen oder Unternehmen.

Bei der gemäß § 131b Abs. 4 Z 2 BAO vorgesehenen Erleichterung für die Erfassung hinsichtlich betrieblicher Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte gemacht werden, ist ausdrücklich festzuhalten, dass davon selbstverständlich auch alle freiberuflich tätigen Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erfasst sind.





Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Die Ausstellung eines händischen Belegs mit nachträglicher Erfassung in der elektronischen Registrierkasse scheint aus Sicht von MTD-Austria überschießend und erzeugt nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Daher sollte in diesem Fall auf den händischen Beleg verzichtet werden.

MTD-Austria weist darauf hin, dass die strengen Datenschutzregelungen für Gesundheitsberufe zum Schutz der behandelten Personen nicht umgangen werden dürfen. Das bedeutet, dass ein elektronisches Erfassungssystem keine personenbezogenen Daten der behandelten Personen enthalten darf.

Ergänzend ersucht MTD-Austria um Klarstellung, ob freiberuflich tätige Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – sofern Sie unter die Registrierkassenpflicht fallen – ausschließlich zur Verwendung einer kleinen Registrierkasse verpflichtet sind.

MTD-Austria ersucht im Sinne einer verwaltungsfreundlichen Umsetzung um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria